

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 155a Sächsisches Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch das Gesetz zur Neuordnung des Sächsischen Dienstrechts vom 25. Juli 2018 geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna am 1. Oktober 2018 einstimmig die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich tätigen Bürger sowie der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

§ 2 Entschädigung der Stadträte, Ortschaftsräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihres Verdienstausfalls im Einzelfall eine Entschädigung nach folgenden Durchschnittssätzen:
 1. bis zu 3 Stunden 30,00 EUR,
 2. bis zu 6 Stunden 40,00 EUR,
 3. mehr als 6 Stunden 70,00 EUR.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird neben der Teilnahme an Sitzungen für Tätigkeiten gewährt, die auf Veranlassung des jeweiligen Gremiums, dessen Vorsitzenden, sonst des Oberbürgermeisters oder wegen dessen Verhinderung geleistet werden.
- (3) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen und notwendigerweise gemachten Zeitaufwand berechnet. Bei Sitzungen wird der Dauer der Tätigkeit je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.
- (4) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigungen für mehrmalige Tätigkeiten am selben Tag dürfen zusammen den in Absatz 1 Ziffer 3 bestimmten Betrag nicht übersteigen.

§ 3 Pauschale Entschädigungen

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60,00 EUR pro Monat, die übrigen Stadträte in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (2) Stadträte und Ortschaftsräte, die für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beziehen und im Gegenzug vollständig auf die Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR zu den in Absatz 1 genannten Beträgen. Die Entschädigung nach Satz 1 ist personengebunden; im Falle der zeitgleichen Ausübung eines Ehrenamtes als Stadtrat sowie als Ortschaftsrat erfolgt somit keine Mehrfachgewährung.
- (3) Sondergesetzliche Entschädigungsregelungen bleiben unberührt.

§ 4 Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die gewählten ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt gemäß § 155a Absatz 3 Sächsisches Beamtenengesetz monatlich in Ortschaften:

1. bis zu 1.000 Einwohnern 20 Prozent,
2. über 1.000 bis zu 3.000 Einwohnern 25 Prozent und
3. über 3.000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Diese beträgt monatlich in Gemeinden:

1. bis zu 500 Einwohnern 1.050,00 EUR,
2. über 500 bis zu 1.000 Einwohnern 2.100,00 EUR,
3. über 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern 2.250,00 EUR,
4. über 2.000 bis zu 3.000 Einwohnern 2.400,00 EUR,
5. über 3.000 bis zu 4.000 Einwohnern 2.550,00 EUR und
6. über 4.000 Einwohnern 2.700,00 EUR.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. April an die Entwicklung des vom Statistischen Landesamtes ermittelten Preisindexes für die Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 Absätze 1 und 2 wird am Quartalsende gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 monatlich im Voraus.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlichen Tätigen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2018 in Kraft. Davon abweichend tritt § 4 der Satzung gemäß Artikel 11 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 56 des Gesetzes zur Neuregelung des Sächsischen Dienstrechts vom 25. Juli 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 1. März 2001 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 2. Oktober 2018

gez. Dr. Vogel
Oberbürgermeister